

Satzung des Schlitzerländer Trachten- und Volkstanzkreises

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 02.04.2004

I. Allgemeines

A) Name, Sitz, Ziele des Vereins

1.

Der Schlitzerländer Trachten- und Volkstanzkreis (im folgenden TVK genannt) mit Sitz in Schlitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, überliefertes Volkstum zu erhalten, die Heimatpflege sowie die Pflege der Trachten und des Brauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Heimatabende, Partnerschaften, internationale Begegnungen usw. verwirklicht. Jedes Mitglied muss sich dabei der Würde der gepflegten Überlieferung, besonders der Tracht, bewusst sein und sich entsprechend verhalten.

2.

Der TVK ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Organisation des Vereins

1. Vorstand

a) Zusammensetzung

Geschäftsführender Vorstand:
(gem. § 26 BGB)

- **1. Vorsitzender**
- **2. Vorsitzender**
- **Rechner**
- **Geschäftsführer**
- **Schriftführer**

und

Erweiterter Vorstand

- *Chronist*
- *Zeugwart*
- *Vertreter der Tanzgruppen (4)*
(je Gruppe ein Vertreter, sollte der Tanzleiter sein)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

b) Wahl

Der Vorstand wird in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Neuwahl führt ein aus der Mitgliederversammlung (im folgenden MV genannt) gewählter Wahlleiter durch. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet dieser die Versammlung weiter.

Beim geschäftsführenden Vorstand werden im jährlichen Wechsel der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer einerseits und der 2. Vorsitzende, Rechner und Schriftführer andererseits gewählt.

Die Gruppenvertreter (*Erwachsenen, Jugend, Senioren*) sind vorher zu wählen oder vorzuschlagen und müssen durch die MV bestätigt werden. Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und das betreffende Amt annimmt.

Der Vertreter der *Kindergruppe* wird von der MV gewählt.

c) Arbeitsweise

Der Vorstand entscheidet in Sitzungen.

Hierzu wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich mit Wochenfrist und Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Unterlagen zur Vorstandssitzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzuleiten. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu Sitzungen hinzuziehen. (z.B. Sprecher von AG)

Die vom Vorstand zusätzlich hinzugezogene Person erhält in der jeweiligen Vorstandssitzung das Stimmrecht.

d) Aufgabenbereich

Über die Aufgabenbereiche (Geschäftsplan und die Trachtenordnung) entscheidet der Vorstand.

e) Ausschlussgründe

Niemand darf gleichzeitig mehrere Ämter im Vorstand bekleiden.

2. Mitglieder

a) Allgemeines

Der Verein hat aktive Mitglieder

(z.B.: Kindergruppe, Jugendgruppe, Erwachsenengruppe, Seniorengruppe, Chor)

und passive Mitglieder.

Aktives Mitglied ist, wer regelmäßig an dem Übungsbetrieb und den Auftritten teilnimmt.

Jeder kann passives Mitglied werden.

b) Erwerb, Verlust der Mitgliedschaft

Beim Eintritt Minderjähriger ist das schriftliche Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag ist vom Erziehungsberechtigten zu leisten. Gleichzeitig wird der Erziehungsberechtigte passives Mitglied.

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch des Betroffenen entscheidet die MV.

c) Pflichten und Rechte

Alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der MV festgelegt.

Passiv wird, wer länger als 6 Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt.

Hierüber entscheidet der Vorstand.

d) Mitgliederversammlung

MV werden vom Vorstand öffentlich im örtlichen amtlichen Bekanntmachungsorgan mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die ordentliche MV findet jährlich Anfang des Jahres statt. In dieser MV wird der Vorstand, soweit erforderlich, gewählt.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder ist unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit offen oder geheim.

Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist diese durchzuführen.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

e) Nachwuchsgruppen

Der Verein unterhält zur Nachwuchsförderung Kinder- und Jugendgruppen.

II. Besonderes

A) Übungsbetrieb, Auftritte, Fahrten

Allgemeines

Jedes Mitglied hat regelmäßig und pünktlich zu den Übungsabenden und den Auftritten zu erscheinen.

Der Vorstand veranlasst bei allen Anlässen die Organisation.

Er entscheidet über die Annahme von Einladungen aller Art.

Bei Anlässen mit begrenzter Teilnehmerzahl wird über die Teilnahme nach den jeweiligen Anwesenheitslisten entschieden. Der Tanzleiter kann davon aus Gründen der Auftrittsquallität abweichen.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.

Passive Mitglieder können berücksichtigt werden.

Über die anzulegende Trachtenform (auch eigener Trachtenstücke) entscheidet jeweils der Vorstand.

Jedes Mitglied hat sich zu bemühen, die Tracht ordentlich und der Trachtenordnung entsprechend anzuziehen.

B) Vermögen

1. Allgemeines

Alles vom Verein angeschaffte Inventar, auch das mit Hilfe öffentlicher Mittel finanzierte, ist Eigentum des Vereins.

Trachtenstücke, die reinen Museumswert haben, können aus dem Inventar ausgeschieden und dem Burgmuseum Schlitz übergeben werden.

Auch eine leihweise Überlassung ist möglich.

Ebenso ist mit allem volkskundlich wertvollen Material zu verfahren. Dieses ist auch wissenschaftlichen Institutionen zugänglich zu machen; unter Umständen können Doppel ganz überlassen werden.

Über Veräußerungen oder Verleih entscheidet der Vorstand.

2. Trachten

Bei der Beschaffung von Trachten wird der Finanzlage entsprechend vorgegangen.

Mitglieder können bei gegebenen Anlass aus dem Bestand eingekleidet werden, haben aber keinen Anspruch auf dauernde Überlassung der Trachtenstücke.

Die Trachten sind pfleglich zu behandeln, Schäden sind nach Rücksprache mit dem Zeugwart fachgerecht auf eigene Kosten auszubessern oder ausbessern zu lassen. Es wird vorausgesetzt, dass sich jedes aktive Mitglied gemäß der Trachtenordnung auf eigene Kosten einkleidet. Gruppeneigene Trachtenstücke können jederzeit zurückgefordert werden.

Die Entscheidung über alle Anschaffungen und Zuschüsse liegt beim Vorstand.

Sonstiges Material wird nach Dringlichkeit angeschafft.

3. Geldmittel

Auftrittsgelder und Spesen fließen in die Vereinskasse.

Über die Gewährung und die Höhe von Zuschüssen bei Unternehmungen entscheidet der Vorstand.

4. Auflösung

Im Falle einer Auflösung, die von einer Mitgliederversammlung beschlossen, oder, falls diese nicht mehr besteht, vom Vorstand festgestellt wird, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, geht das gesamte Vermögen des Vereins an das Burgmuseum der Stadt Schlitz oder dessen Nachfolgeorganisation über, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke mit steuerbegünstigten Aufgaben zu verwenden.

C) Verschiedenes

1. Anschluss an andere Organisationen

Gegebenenfalls ist der Anschluss an andere Organisationen mit ähnlichen Aufgaben und Zielsetzungen unter Beachtung dieser Satzung anzustreben. Die Entscheidung liegt bei der Mitgliederversammlung.

2. Ehrungen

a) Ehrenabzeichen

Mitglieder erhalten *eine Ehrung*;

a) *Nach 10jähriger Mitgliedschaft*

b) *Nach 20jähriger Mitgliedschaft*

c) *Nach 25jähriger Mitgliedschaft*

d) *Nach 40jähriger Mitgliedschaft*

e) *nach 50jähriger Mitgliedschaft*

Mitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand gesondert ausgezeichnet werden.

b) Ehrenmitgliedschaft

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

III. Anwendung der Satzung

1. Auslegung

Alles, was durch die Satzung nicht geregelt ist, unterliegt der Entscheidung des Vorstandes bei sinngemäßer Anwendung des BGB.

2. Änderungen

Über Änderungen der Satzung und Ergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

3. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **02. April 2004** in Kraft.

Gleichzeit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Am 9. November 2005 eingetragen ins Vereinsregister Nr. 3645 des
Amtsgerichtes Gießen.